

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2007/080	22.10.2007	Redaktion: Iris Wilkening
S. 1023 - 1056		Telefon: 80-94040

Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
der Philosophischen Fakultät
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 11.10.2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung als Ordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I ALLGEMEINES

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang, Kreditpunkte und Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 6 Modularisierung des Studiums
- § 7 Prüfungen und Prüfungstermine
- § 8 Fakultätsprüfungsausschuss
- § 9 Prüfende und Beisitzende
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II ART UND UMFANG DER PRÜFUNGEN

- § 12 Prüfungsformen
- § 13 Zulassung zur Masterarbeit
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Schriftliche Prüfungen
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Meldung der Noten
- § 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit
- § 22 Bildung der Gesamtnote
- § 23 Zeugnis und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 24 Masterurkunde
- § 25 Diploma Supplement

III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 26 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

ANLAGEN

Fachspezifische Bestimmungen:

- Bildungs- und Wissensmanagement
- English Studies
- Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft
- Geschichte
- Philosophie
- Politische Wissenschaft
- Soziologie
- Sprach- und Kommunikationswissenschaft

I ALLGEMEINES

§ 1

Ziel des Studiums

- (1) Im Masterstudium der Philosophischen Fakultät sollen die im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen im Sinne zunehmender fachlicher Komplexität vertieft werden. Das Studium dient der Erweiterung der Fachkenntnisse in den gewählten Studienfächern und der Einübung spezieller Fachmethoden. Die Studierenden sollen befähigt werden, größere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren. Das Studium führt zu dem berufsqualifizierenden Abschluss Master of Arts.
- (2) Durch die Prüfungen im Masterstudium soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten für die Berufsausübung, insbesondere im Bereich von Forschung und Entwicklung, wichtige Spezialkenntnisse und deren wissenschaftliche Grundlagen erworben haben.
- (3) Das Studium findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Die Masterarbeit, Klausuren und mündliche Prüfungen werden in der Regel in deutscher, auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ggfs. in einer anderen Sprache abgelegt. Im Fach English Studies finden Lehrveranstaltungen und Prüfungen in der Regel in englischer Sprache statt.

§ 2

Akademischer Grad

Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts RWTH Aachen University (M.A. RWTH).

§ 3

Zulassung zum Studium

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:
 1. Ein anerkannter erster Hochschulabschluss, durch den die fachliche Vorbildung für den Masterstudiengang nachgewiesen wird. Die fachliche Vorbildung ist gegeben, wenn der Hochschulabschluss ein Fächerspektrum und Kenntnisse gemäß Absatz 2 ausweist. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind. Maßgeblich für die Feststellung, dass eine solche Anerkennung vorliegt, ist das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen (MIWFT) bzw. die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK).
 2. deutsche Sprachkenntnisse von Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung und ihren ersten Hochschulabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung bzw. Hochschule erworben haben mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2 oder 3) oder dem TestDAF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen) oder äquivalentem Zertifikat.
 3. Für bestimmte Fächer sind über die Regelungen in § 1 Abs. 3 Satz 3 hinausgehende Fremdsprachenkenntnisse (z.B. Latein) erforderlich. Das Nähere regeln die fachspezifischen Anlagen.
- (2) Das Studium kann aus organisatorischen Gründen nur in einem Wintersemester aufgenommen werden.

- (3) Als fachliche Vorbildung im Sinne des Absatzes 1 werden Kenntnisse auf Bachelor-Niveau in den jeweiligen Studienfächern verlangt.
- (4) In den Master-Studiengang wird nur aufgenommen, wer den Bachelorabschluss mit überdurchschnittlichem Erfolg (in der Regel mindestens mit der Note 2,3 als gewichtete Durchschnittsnote aus allen im Bachelorstudiengang erbrachten Leistungen) erworben hat.

§ 4 Aufbau des Studiums

Im Masterstudium der Philosophischen Fakultät werden zwei der nachfolgenden Fächer in gleichwertigem Umfang von 22 SWS studiert

- Bildungs- und Wissensmanagement (ab WS 2008/09)
- English Studies
- Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft
- Geschichte
- Philosophie
- Politische Wissenschaft
- Soziologie
- Sprach- und Kommunikationswissenschaft

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang, Kreditpunkte und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre).
- (2) Das Studium eines Faches im Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät umfasst ohne die Masterarbeit 22 SWS, wobei pro Fach je 46 Kreditpunkte vergeben werden. Für jedes Fach gemäß § 4 wird eine Fachnote gebildet, die sich aus den auf der Grundlage der Kreditpunkte gewichteten Modulen zusammensetzt. Die Fachnoten ergeben sich aus dem gewichteten Mittel der Leistungen aus den Fachmodulen. Mit der Masterarbeit werden 28 Kreditpunkte erworben. Die Gewichtung erfolgt entsprechend § 22 und § 20 Abs. 2 und 3.
- (3) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als Zweithörerinnen bzw. Zweithörern zugelassenen Studierenden und Studierenden anderer Studiengänge der RWTH Aachen und Gasthörerinnen und Gasthörern zur Teilnahme offen. Für die Lehrveranstaltungsplanung kann zu einzelnen Lehrveranstaltungen eine Anmeldung gefordert werden. Anmeldefrist und -ort werden durch Aushang des Veranstalters rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Machen es der angestrebte Studiererfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 HG auf Antrag der bzw. des Lehrenden durch die Dekanin bzw. den Dekan.
- (5) Werden in einem Semester gleichartige Lehrveranstaltungen (z.B. Seminare) zu demselben Modul mit begrenzter Teilnehmerzahl von unterschiedlichen Fachvertretern angeboten, so kann die Verteilung der angemeldeten Interessenten im Rahmen der Kapazitäten durch ein Losverfahren erfolgen. Studierende, die zur Fortsetzung ihres Studiums auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind dabei vorab zu berücksichtigen. Angegebene Prioritäten der Studierenden sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 6 Modularisierung des Studiums

- (1) Das Masterstudium ist modularisiert. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch und/oder methodisch aufeinander abgestimmt sind. In der Regel haben Module einen Umfang von vier bis acht SWS und gehen über ein oder zwei Semester eines Studienjahres.
- (2) Die einzelnen zu den verschiedenen Fächern des Masterstudiengangs zugehörigen Module sind in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen) aufgeführt.
- (3) Für den Besuch von Modulen ist eine Anmeldung erforderlich. Diese erfolgt durch Anmeldung in einer der zugelassenen Formen. Davon getrennt erfolgt bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum eine Anmeldung zu der für das Modul vorgesehenen studienbegleitenden Prüfung (bzw. den vorgesehenen Teilprüfungen). Zu den Möglichkeiten des Rücktritts von der Prüfung vgl. § 11 Abs. 2.
- (4) Jedes Modul wird mit einer Note bewertet, die sich aus der Modulprüfung oder dem gewichteten Mittel der Summe der benoteten Leistungen in den Einzelveranstaltungen ergibt. Für die Gewichtung der Noten gilt § 20 Abs. 2. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

§ 7 Prüfungen und Prüfungstermine

- (1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen in den beiden studierten Fächern und der Masterarbeit in einem der studierten Fächer nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Näheres regeln §§ 12, 15, 16, und 18. Die Prüfungen und die Masterarbeit sollen innerhalb der in § 5 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen werden können.
- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 13 kann die Masterarbeit jederzeit angemeldet werden.
- (3) Der Fakultätsprüfungsausschuss stellt sicher, dass in jedem Studienjahr Prüfungen zu allen zur Masterprüfung gehörenden Modulen abgehalten werden.
- (4) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen des Erziehungsurlaubs und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Ehegattinnen bzw. Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern oder von in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind, sind zu berücksichtigen.
- (5) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (6) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der RWTH Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Leistungsnachweise bzw. Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist.

§ 8

Fakultätsprüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss. Der Fakultätsprüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Fakultätsprüfungsausschusses mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertretung Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Fakultätsprüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Fakultätsprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Fakultätsprüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten gegenüber dem Fachbereichsrat offen. Der Fakultätsprüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Fakultätsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Fakultätsprüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Sitzungen des Fakultätsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Fakultätsprüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die bzw. den Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Fakultätsprüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamtes.

§ 9

Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsausschusses bestellt die Prüfenden. Die Prüfenden bestellen die Beisitzenden. Prüferin bzw. Prüfer in den studienbegleitenden Prüfungen kann jede nach § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, an der RWTH Aachen regelmäßig auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltungen abhält oder bis zu vier Semestern vor der Zulassung zur Prüfung gehalten hat. In der Regel sollen die Prüferinnen und Prüfer in den Lehrveranstaltungen, die der Prüfung zu Grunde liegen,

gelehrt haben. Ausnahmen von der Ausschlussfrist und von dem Erfordernis der Fachzugehörigkeit genehmigt der Fakultätsprüfungsausschuss, soweit eine prüfungsberechtigte Person nach Satz 3 nicht zur Verfügung steht.

- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsausschusses bestellt die Gutachterinnen und Gutachter über die Masterarbeit. Zu Gutachterinnen und Gutachtern können nur Personen bestellt werden, die als Professorinnen bzw. Professoren bzw. Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten an der RWTH hauptamtlich tätig sind oder bis zur Versetzung in den Ruhestand tätig waren und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung von dieser Regel erfordern, in dem der Anmeldung zur Masterarbeit vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt haben. Die Gutachtertätigkeit endet regulär zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt oder aus der Fakultät. Danach können Studierende, die ihr Studium bei einer Gutachterin bzw. einem Gutachter begonnen haben, beim Fakultätsprüfungsausschuss beantragen, ihre Masterarbeit von der betroffenen Gutachterin bzw. dem betroffenen Gutachter bewerten zu lassen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Gutachterinnen und Gutachter vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 8 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.
- (2) Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Masterstudiengang im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen in Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf Antrag können Studien- und Prüfungsleistungen aus Fern- und Verbundstudien, die von den Ländern und vom Bund gefördert werden, anerkannt werden. Entsprechendes gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind.
- (4) Zuständig für Anrechnungen von Studienleistungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Fakultätsprüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören.

- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "angerechnet" übernommen, und - vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fakultäten oder Hochschulen - kommen die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfolgt die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich von einer Modulprüfung oder einer Teilprüfung nur unter Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Fakultätsprüfungsausschuss abmelden. Die für den Rücktritt von einer Prüfung bzw. für das Versäumnis eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe müssen dem Fakultätsprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die bzw. der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsausschusses kann in schwerwiegenden Fällen die Vorlage eines hochschulärztlichen Attestes verlangen. Dieses gilt auch, nachdem dreimal in Folge ein ärztliches Attest vorgelegt wurde. Erkennt der Fakultätsprüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die Abmeldung von einer Prüfung eines (Teil-)Moduls ist zugleich eine Meldung zu der Prüfung zum nächsten Prüfungstermin. Werden die Gründe nicht anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist damit ebenfalls zur Prüfung zum nächsten Prüfungstermin angemeldet.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin bzw. von dem jeweiligen Prüfer getroffen. Wird bei schriftlichen Prüfungen ein Täuschungsversuch festgestellt, ist die Prüfung abzubrechen und die Arbeit einzuziehen. Der Bearbeitungsstand, das Datum und die Uhrzeit der Feststellung des Täuschungsversuchs sind mit Unterschrift der Aufsichtführenden zu dokumentieren.
Legt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat als Hausarbeit ein Plagiat vor, gilt das gesamte betreffende Modul als nicht bestanden. Dies bedeutet, dass alle bis dahin für dieses Modul erbrachten Leistungen aberkannt werden und wiederholt werden müssen. Wer als Masterarbeit ein Plagiat vorlegt, kann vom Studium ausgeschlossen werden. Die Bewertung erfolgt durch den Fakultätsprüfungsausschuss.
- (4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungs-

leistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Fakultätsprüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Ordnungsverstoßes kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden. (Vgl. § 63 Abs. 5 HG)
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat muss eine Modul- bzw. eine Teilprüfung spätestens drei Semester nach dem Besuch der dieser Prüfung zugeordneten Lehrveranstaltung bzw. den ihr zugeordneten Lehrveranstaltungen abgeschlossen haben, damit der Prüfungsanspruch nicht erlischt (vgl. § 64 Abs. 3 HG). Der Verlust des Prüfungsanspruches tritt nicht ein, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweist, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat.
- (7) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II ART UND UMFANG DER PRÜFUNGEN

§ 12 Prüfungsformen

Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen in den beiden studierten Fächern und der Masterarbeit, die in einem der studierten Fächer nach Wahl der Studierenden angefertigt wird. Die einzelnen Prüfungsleistungen, die in den studierten Fächern zu erbringen sind, sind in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen) aufgeführt. Bei alternativen Angaben zu den Prüfungsformen muss die endgültige Prüfungsform spätestens sechs Wochen vor der Prüfung von den Prüfenden angekündigt werden.

§ 13 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. die in § 3 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Zugangsvoraussetzung erfüllt,
 2. an der RWTH für die gewählten Fächer gemäß § 4 eingeschrieben ist,
 3. zum Zeitpunkt der Anmeldung mindestens die Summe aus den Kreditpunkten, die in jedem der beiden Fächer für das erste Studienjahr vorgesehen sind, nachweisen kann.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich im ZPA einzureichen. In dem Antrag ist anzugeben, in welchem Fach die Masterarbeit geschrieben werden soll. Dem Antrag sind beizufügen, sofern nicht bereits vorgelegt:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Masterprüfung in einem gleichen oder ähnlichen Masterstudium nicht oder endgültig nicht bestanden hat, und ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

3. Eine Erklärung darüber, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat den Prüfungsanspruch gemäß § 11 Abs. 6 nicht verloren hat.
- (3) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Fakultätsprüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Masterprüfung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 3 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung in demselben Masterstudiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an eine anderen Hochschule in demselben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
 - e) die Kandidatin bzw. der Kandidat den Prüfungsanspruch gemäß § 11 Abs. 6 verloren hat.

§ 15 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden in Form von Klausurarbeiten, Hausarbeiten oder Protokollen erbracht.
- (2) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer von Klausuren regeln die fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen).
- (3) In der Hausarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er selbstständig und unter Heranziehen der einschlägigen Hilfsmittel Probleme des Faches schriftlich bearbeiten und angemessen darstellen kann. Bei der Hausarbeit soll es sich um eine feststellbare individuelle Leistung handeln, deren Anforderungen mindestens denen einer Klausurarbeit entsprechen. Die Hausarbeitsthemen (bzw. Themengebiete) werden in der zweiten Vorlesungswoche vergeben. Spätestmöglicher Abgabetermin ist drei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Die Bewertung der Arbeiten durch die Prüfenden erfolgt bis spätestens sechs Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Den Umfang und die Art von Hausarbeiten regeln die fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen).
- (4) Das Protokoll ist eine Prüfungsleistung und besteht in der selbständigen schriftlichen Dokumentation der Lerninhalte einer Lehrveranstaltung oder eines zeitlichen oder thematischen Anteils der Lerninhalte einer Lehrveranstaltung.
- (5) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden von einer bzw. einem Prüfenden gemäß § 20 Abs. 1 bewertet. Handelt es sich um die zweite Wiederholungsprüfung gemäß § 19, so ist die Arbeit von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Die einzelnen Prüferinnen und Prüfer können fachlich geeigneten Hilfskräften und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern die Vorkorrektur von Klausurarbeiten übertragen.

- (6) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten in die korrigierte Klausur, Hausarbeit oder das korrigierte Protokoll Einsicht zu nehmen.

§ 16 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer von mündlichen Prüfungen regeln die fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen).
- (3) Mündliche Prüfungen werden vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 20 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die bzw. den Beisitzenden zu hören.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 17 Sonstige Prüfungsleistungen

- (1) Sonstige Prüfungen sind mündliche Präsentationen bzw. Referate. Die mündliche Präsentation ist eine Prüfungsleistung, die zu einem vorgegebenen Thema in Form eines Vortrages oder einer erläuterten graphischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis der Lehrveranstaltung erbracht wird.
- (2) Die Bewertung der mündlichen Präsentation durch die Prüfende bzw. den Prüfenden wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt gegeben und an Hand eines von der Prüfenden bzw. dem Prüfenden verfassten Protokolls nachvollziehbar dokumentiert. Es entfallen für diese Prüfungsform die in § 16 Abs. 3 und 4 genannten Regelungen.

§ 18 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Masterstudium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer nach § 8 Abs. 3 bestellten Gutachterin oder von einem Gutachter ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet allerdings keinen Rechtsanspruch.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate, bei einem empirischen oder experimentellen Thema sechs Monate. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll einen Umfang von 200.000 Zeichen (80 Seiten) nicht überschreiten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Fakultätsprüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und bei Befürwortung durch die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (5) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Masterarbeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die Entscheidung des Fakultätsprüfungsausschusses über die Krankheitsgründe wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Dauer der Verlängerung entspricht der Krankheitszeit.
- (6) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher, im Fach "English Studies" in englischer Sprache abgefasst. Ausnahmen sind in den fachspezifischen Bestimmungen aufgeführt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann beantragen, die Arbeit in einer anderen als der deutschen Sprache abfassen zu dürfen. Die Entscheidung darüber wird mit der Themenstellung durch die bzw. den Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsausschusses getroffen.
- (7) Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 19

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Fakultätsprüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, ohne dass nach § 18 Abs. 5 eine Fristverlängerung gewährt worden ist, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Gutachterin bzw. Gutachter soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die Masterarbeit ist von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern zu begutachten und zu bewerten, wenn die Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anmeldung zur Masterarbeit beim Fakultätsprüfungsausschuss einen begründeten Antrag stellt, dass die Masterarbeit von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet werden soll. Der Fakultätsprüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und bestimmt die zweite Gutachterin bzw. den zweiten Gutachter. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 20 Abs. 2 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsausschusses eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt, die bzw. der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 20**Bewertung der Prüfungsleistungen, Meldung der Noten**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird die Note eines Moduls, das in die Gesamtnote der Masterprüfung eingeht, aus den Einzelnoten der dem Modul zugeordneten, bewerteten Prüfungsleistungen gebildet, so werden die einzelnen Noten im Verhältnis des für die Erbringung der einzelnen Leistungen angenommenen Arbeitsaufwandes gewichtet. Dazu werden die Noten der Teilleistungen mit den ihnen zugeordneten Kreditpunkten multipliziert, die so entstandenen Produkte werden addiert und durch die Summe der Kreditpunkte aller eingehenden Leistungen geteilt. Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel

bis 1,5	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	gut
von 2,6 bis 3,5	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

- (3) Ein Modul ist dann bestanden, wenn alle Teilleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

§ 21**Wiederholung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit**

- (1) Modulprüfungen oder Teilprüfungen, die nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Die Prüferinnen bzw. die Prüfer bieten hierfür zwei Wiederholungstermine pro Prüfung an, davon mindestens einen vor Beginn des nachfolgenden Semesters. Wenn dreimal keine ausreichende Leistung erbracht worden ist, kann das Studium in diesem Fach nicht fortgesetzt werden.
- (2) Den Studierenden stehen, falls eine Hausarbeit den Anforderungen nicht genügt, für die Bearbeitung eines neuen Themas sechs Wochen zur Verfügung. Die Bewertung dieses zweiten Versuchs durch die Prüfenden wird innerhalb der darauf folgenden zwei Wochen vorgenommen, sodass ab der achten Vorlesungswoche die Anmeldung zu den Prüfungen des

nächsten Semesters erfolgen kann. Im Fall eines notwendigen dritten Versuchs erfolgt eine analoge Regelung.

- (3) Die Masterarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit in der in § 18 Abs. 4 genannten Frist ist in diesem Falle jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
Ist die Masterarbeit auch im Wiederholungsversuch mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 22

Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote setzt sich aus den auf der Grundlage der entsprechenden Kreditpunkte gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen zusammen. Alle Leistungen (Modulleistungen und Masterarbeit) gehen zu dem Anteil in die Gesamtnote ein, der dem Anteil der in ihnen erzielten Kreditpunkte an der insgesamt zu erreichenden Zahl von Kreditpunkten entspricht. Die Gewichtung erfolgt entsprechend § 20 Abs. 2.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 20 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung" verliehen, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet ist und der Durchschnitt der übrigen Noten nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 23

Zeugnis und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse innerhalb von sechs Wochen ein Zeugnis, das die beiden Fächer mit den jeweiligen Gesamtnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die sich daraus ergebende Gesamtnote enthält. Die Gesamtnote gemäß § 22 wird sowohl verbal als Zahl mit einer Dezimalstelle als auch als ECTS-Grad angegeben. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsausschusses zu unterschreiben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.
- (4) Der Bescheid über eine nicht bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den Fakultätsprüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die Studienleistungen mit Kreditpunkten und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

- (6) Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 24 Masterurkunde

- (1) Zum Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Philosophischen Fakultät und der bzw. dem Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen.

§ 25 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Fakultätsprüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Fakultätsprüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad durch die Fakultät abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsprüfungsausschuss.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 15 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Philosophischen Fakultät vom 27. 06. 2007.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 11.10.2007

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

ANLAGE 1
FACH "BILDUNGS- UND WISSENSMANAGEMENT" (AB WS 2008/09)

Modul Bildungsmanagement (20 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Seminar: Qualitätsmanagement (2 SWS / 3 ECTS) Seminar: Personalmanagement (2 SWS / 3 ECTS) Vorlesung: Recht und Verwaltung (2 SWS / 3 ECTS) Seminar: Projektmanagement (2 SWS / 3 ECTS)	Kontaktzeit 120 Std.
	Praktikum (8 ECTS)	Selbststudium 480 Std.
Voraussetzungen	Keine	
Häufigkeit des An- gebots	Die entsprechenden Seminare und Vorlesungen werden jedes Jahr ange- boten.	
Prüfungsleistung	Vorlesung: Klausur (Dauer 90 Minuten) Seminare: je eine Hausarbeit 15 Seiten (vgl. §§ 15 Abs. 3 und 20 Abs. 3)	
Note	Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der vier bewerteten Einzel- leistungen.	

Modul Wissensmanagement (12 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Seminar: Wissensgenerierung, Wissenserwerb und Wis- sensrepräsentation (2 SWS / 3 ECTS) Seminar: Evaluation und Audit (2 SWS / 3 ECTS) Seminar: Informations- und Kommunikationstechniken (2 SWS / 3 ECTS) Seminar: Wissensvermittlung, Wissenskommunikation und Wissensnutzung (2 SWS / 3 ECTS)	Kontaktzeit 120 Std.
		Selbststudium 240 Std.
Voraussetzungen	Keine	
Häufigkeit des An- gebots	Die entsprechenden Seminare werden jedes Jahr angeboten.	
Prüfungsleistungen	Seminare: je eine Hausarbeit 15 Seiten (vgl. §§ 15 Abs. 3 und 20 Abs. 3)	
Note	Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der vier bewerteten Einzel- leistungen.	

Modul Projektarbeit (14 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Seminar: Forschungsmethoden und statistische Auswertung (2 SWS / 4 ECTS)	Kontaktzeit: 90 Std.
	Begleitseminar I: Planung und Durchführung der Projektarbeit (2 SWS / 5 ECTS) Begleitseminar II: Auswertung und Präsentation der Projektarbeit (2 SWS / 5 ECTS)	Selbststudium: 330 Std.
Voraussetzungen	Die Studierenden sollten die Module des ersten Studienjahres abgeschlossen haben.	
Häufigkeit des Angebots	Die entsprechenden Seminare werden jedes Jahr angeboten	
Prüfungsleistungen	Projektbericht im Umfang von 20 bis max. 30 Seiten (vgl. §§ 15 Abs. 3 und 20 Abs. 3)	
Note	Die Modulnote ist die Note des bewerteten Projektberichts	

Bei Wahl des Faches „Bildungs- und Wissensmanagement“ ist ein sechswöchiges **berufsfeldorientiertes Praktikum** zu erbringen. Das Praktikum soll im Block absolviert werden. Für das Praktikum werden 8 ECTS vergeben. Das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums wird anhand einer von den Betrieben auszustellenden Praktikumsbescheinigung und eines von den Studierenden verfassten Lernportfolios von ca. 5 Seiten überprüft.

Anlage 2

Fach "English Studies"

Modul Literaturwissenschaft* (15 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung (2 SWS/2 ECTS) Seminar Amerikanische Literaturwissenschaft (2 SWS/9 ECTS (Hausarbeit) bzw. 4 ECTS (mündliche Prüfung)) Seminar Englische Literaturwissenschaft (2 SWS/4 ECTS (mündliche Prüfung) bzw. 9 ECTS (Hausarbeit))	Kontaktzeit 90 Std.
		Selbststudium 360 Std.
Voraussetzungen	keine	
Häufigkeit des An- gebots	jährlich	
Prüfungsleistung	Teilnahmenachweis aus der Vorlesung, Leistungsnachweis aus einem Seminar aufgrund einer Hausarbeit (15-20 Seiten, vgl. §§ 15 Abs. 3 und 20 Abs. 3), Leistungsnachweis aus dem anderen Seminar aufgrund einer mündlichen Prüfung (von max. 20 Minuten).	
Note	Die Modulnote setzt sich zusammen aus den Noten für die Hausarbeit und für die mündliche Prüfung entsprechend der Gewichtung der ECTS-Punkte.	

Modul Sprachwissenschaft* (15 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung (2 SWS/2 ECTS) Seminar Ebenen der Sprachbeschreibung (2 SWS/4 mündliche Prüfung bzw. 9 ECTS Hausarbeit) Seminar interdisziplinäre und anwendungsorientierte Sprachwissenschaft (2 SWS/9 Hausarbeit bzw. 4 ECTS mündliche Prüfung)	Kontaktzeit 90 Std.
		Selbststudium 360 Std.
Voraussetzungen	keine	
Häufigkeit des An- gebots	jährlich	
Prüfungsleistung	Teilnahmenachweis aus der Vorlesung, Leistungsnachweis aus einem Seminar aufgrund einer Hausarbeit (15-20 Seiten, vgl. §§ 15 Abs. 3 und 20 Abs. 3), Leistungsnachweis aus dem anderen Seminar aufgrund einer mündlichen Prüfung (von max. 20 Minuten).	
Note	Die Modulnote setzt sich zusammen aus den Noten für die Hausarbeit und für die mündliche Prüfung entsprechend der Gewichtung der ECTS-Punkte.	

* Eine Schwerpunktsetzung kann wie folgt erfolgen: Das Modul Sprachwissenschaft bzw. das Modul Literaturwissenschaft kann, wenn der Studierende dies wünscht, um ein Seminar ausgeweitet werden, während sich der Umfang des anderen Moduls um ein Seminar verringert. Die Credits der entsprechenden Module werden dementsprechend erhöht bzw. erniedrigt. (also statt 15:15 entweder 19:11 oder 24:6).

Modul Cultural Studies (10 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung (2 SWS/2 ECTS)	Kontaktzeit 90 Std.
	Seminar British Studies (or: Postcolonial Studies) (2 SWS/4 ECTS) Seminar American Studies (or: Canadian Studies) (2 SWS/4 ECTS)	Selbststudium 210 Std.
Voraussetzungen	keine	
Häufigkeit des An- gebots	jährlich	
Prüfungsleistung	Teilnahmenachweis aus der Vorlesung, Leistungsnachweis aus einem Seminar aufgrund einer mündlichen Prüfung (max. 20 Minuten), Leistungsnachweis aus dem anderen Seminar aufgrund einer Hausarbeit (8-10 Seiten, vgl. §§ 15 Abs. 3 und 20 Abs. 3) oder eines Vortrags (max. 30 Minuten)	
Note	Die Modulnote setzt sich zusammen aus den Noten für die Hausarbeit und für die mündliche Prüfung im Verhältnis entsprechend der Gewichtung der ECTS-Punkte.	

Modul Research in Progress (6 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Kolloquium Teil 1 (2 SWS/4 ECTS)	Kontaktzeit 60 Std.
	Kolloquium Teil 2 (2 SWS/2 ECTS)	Selbststudium 120 Std.
Voraussetzungen	In der Regel Abschluss des 1. MA-Studienjahres	
Häufigkeit des Angebots	jährlich	
Prüfungsleistung	Kolloquium 1: Die Modulprüfung besteht in einem ausführlichen Vortrag über ein Forschungsgebiet. Kolloquium 2: Teilnahmenachweis	
Note	Die Modulnote ergibt sich aus der Note für den Vortrag	

Anlage 3

Fach "Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft"

Modul 1: 'Methodologie' (14 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Hauptseminar ÄDL* (2 SWS/2 oder 10 ECTS) Hauptseminar NDL* (2 SWS/2 oder 10 ECTS) Kolloquium NDL (2 SWS/2 ECTS)	Kontaktzeit 90 Std.
	Das Modul 'Methodologie' sollte im ersten Semester des ersten Studienjahres absolviert werden. * Aus einem der Hauptseminare ist ein Leistungsnachweis (LN) zu erbringen. Wird der LN (10 ECTS) im Hauptseminar ÄDL erworben, wird das Hauptseminar NDL mit einem Teilnahmenachweis (TN) (2 ECTS) abgeschlossen. Wird der LN im Hauptseminar NDL erworben, wird das Hauptseminar ÄDL mit einem TN (2 ECTS) abgeschlossen.	Selbststudium 420 Std.
Voraussetzungen	Keine	
Häufigkeit des Angebots	1 x pro Studienjahr	
Prüfungsleistung	Mündliche Präsentation (TN); schriftliche Hausarbeit (15-20 Seiten) zum Hauptseminar ÄDL bzw. NDL (LN) ¹ (vgl. §§ 15 Abs. 3 und 20 Abs. 3)	
Note	Die Modulnote setzt sich (nach Maßgabe der ECTS-Punkte) zusammen aus: Note der schriftlichen Hausarbeit	

¹ Wird die schriftliche Hausarbeit im Modul 'Methodologie' in einem Hauptseminar ÄDL angefertigt, so muss im Modul 'Literatur im interdisziplinären Kontext' der LN in NDL erworben werden. Wird die schriftliche Hausarbeit im Modul 'Methodologie' in einem Hauptseminar NDL angefertigt, so muss im Modul 'Literatur im interdisziplinären Kontext' der LN in ÄDL erworben werden.

Modul 2: 'Literatur im interdisziplinären Kontext' (16 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	<p>Vorlesung ND (2 SWS/2 ECTS) Hauptseminar ÄDL* (2 SWS/ 2 oder 10 ECTS) Hauptseminar ND* (2 SWS/ 2 oder 10 ECTS) Kolloquium ÄDL oder ND** (2 SWS/2 ECTS)</p> <p>Das Vertiefungsmodul 'Literatur im interdisziplinären Kontext' sollte im zweiten Semester des ersten Studienjahres belegt werden.</p> <p>* Aus einem der Hauptseminare ist ein Leistungsnachweis (LN) zu erbringen. Wird der LN (10 ECTS) im Hauptseminar ÄDL erworben, wird das Hauptseminar ND mit einem Teilnahmenachweis (TN) (2 ECTS) abgeschlossen. Wird der LN im Hauptseminar ND erworben, wird das Hauptseminar ÄDL mit einem TN (2 ECTS) abgeschlossen.</p> <p>** Es muss entweder das Kolloquium ÄDL oder das Kolloquium ND besucht werden.</p>	<p>Kontaktzeit 120 Std.</p> <p>Selbststudium 480 Std.</p>
Voraussetzungen	Der Abschluss des Moduls setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls 'Methodologie' voraus.	
Häufigkeit des Angebots	1 x pro Studienjahr	
Prüfungsleistung	Referat mit Präsentation oder entsprechende schriftliche oder mündliche Leistung (TN); mündliche Prüfung (20-30 Min.) oder entsprechende schriftliche Leistung (z.B. schriftliche Hausarbeit im Umfang von 15-20 Seiten) zum Hauptseminar ÄDL oder ND (LN): ² (vgl. §§ 15 Abs. 3 und 20 Abs. 3)	
Note	Die Modulnote setzt sich (nach Maßgabe der ECTS-Punkte) zusammen aus: Note der mündlichen Prüfung bzw. Note der schriftlichen Leistung.	

² Wird der LN im Modul 'Literatur im interdisziplinären Kontext' in ÄDL erworben, so muss er im Modul 'Methodologie' in ND erworben werden. Wird der LN im Modul 'Literatur im interdisziplinären Kontext' in ND erworben, so muss er im Modul 'Methodologie' in ÄDL erworben werden.

Modul 3: 'Sprachästhetik – Textästhetik – Medienästhetik' (16 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung ÄDL bzw. NDL (2 SWS/2 ECTS) Hauptseminar ÄDL bzw. NDL* (2 SWS/2 oder 10 ECTS) Hauptseminar ÄDL bzw. NDL* (2 SWS/2 oder 10 ECTS) Kolloquium ÄDL bzw. NDL (2 SWS/2 ECTS)	Kontaktzeit 120 Std.
	Das Modul 'Sprachästhetik – Textästhetik - Medienästhetik' sollte im zweiten Studienjahr belegt werden. * In einem Hauptseminar des gewählten Teilfaches (ÄDL bzw. NDL) wird ein LN (10 ECTS), in dem anderen Hauptseminar des gewählten Teilfaches wird ein TN (2 ECTS) erworben	Selbststudium 480 Std.
Voraussetzungen	Der Abschluss des Moduls setzt den erfolgreichen Abschluss der Module 'Methodologie' und 'Literatur im interdisziplinären Kontext' voraus.	
Häufigkeit des Angebots	1 x pro Studienjahr	
Prüfungsleistung	Mündliche Präsentation (TN); Klausur (90 Min.) und mündliche Prüfung (20-30 Min.) zum Hauptseminar ÄDL bzw. NDL (LN)	
Note	Die Modulnote setzt sich (nach Maßgabe der ECTS-Punkte) zusammen aus: Note der Klausur und Note der mündlichen Prüfung	

Ab dem 2. Studienjahr wird entweder das Teilfach ÄDL oder das Teilfach NDL studiert. Wird die Masterarbeit im Fach 'Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft' geschrieben, wird sie im gewählten Teilfach angefertigt.

Anlage 4**Fach "Geschichte"****Vertiefungsmodul Master (12 ECTS).**

In der Masterphase sind drei Module zu wählen. Das Vertiefungsmodul Master wird hier am Beispiel der Mittleren Geschichte vorgeführt. Die Aussagen zur Alten und Neueren Geschichte gelten analog (s.u.).

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	2 Vorlesungen zur Mittleren Geschichte (je 2 SWS/je 2 ECTS) 1 Hauptseminar zur Mittleren Geschichte bzw. 1 interdisziplinäres Hauptseminar zur Mittleren Geschichte (2 SWS/8 ECTS)	Kontaktzeit 90 Std.
		Selbststudium 270 Std.
Voraussetzungen	Keine	
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester (Mittelalter pro Semester mindestens 1 Fachvorlesung)	
Prüfungsleistungen	Vorlesungen: jeweils 90-minütige Klausuren Hausarbeit zum „Hauptseminar Mittlere Geschichte“ oder zum Interdisziplinären Hauptseminar: 25 Seiten (vgl. §§ 15 Abs. 3 und 20 Abs. 3)	
Note	Die Modulnote setzt sich zusammen aus: 2/12 * Note Vorlesung „Mittlere Geschichte“ 2/12 * Note Vorlesung „Mittlere Geschichte“ 8/12 * Note Hausarbeit „Hauptseminar Mittlere Geschichte“	

Modul Erweiternde Zugänge zur Geschichtswissenschaft (18 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	<p>Da im Masterstudium nur zwei der drei Epochen (Alte, Mittlere und Neuere Geschichte) durch den Besuch von Hauptseminaren vertieft werden können, aber eine umfassende historische Ausbildung angestrebt wird, sollen Studierende, die bereits im Bachelorstudium eine andere Epoche vertieft haben als die beiden, die sie im Masterstudium vertiefen werden, andere (weiterführende) Vorlesungen besuchen als Studierende, die im Masterstudium die im Bachelorstudium vertiefte Epoche (neben einer zweiten) noch einmal vertiefen möchten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Studierende, die in ihrem Studium (Haupt)Seminare zur Alten, Mittleren und Neuere Geschichte (also aus allen drei Epochen) belegen: 2 Vorlesungen aus dem Bereich der Spezialhistorien, d.h. Bau-, Kunst-³, Medizin-, Technik-, Wirtschafts- und Sozial- sowie Literaturgeschichte (je 2 SWS/ je 2 ECTS) - Studierende, die in ihrem Studium (Haupt)Seminare nur zu zwei der drei Epochen (d. h. eine Epoche doppelt) belegen möchten: 2 Vorlesungen aus der Epoche, die nicht durch ein Seminar abgedeckt wird (je 2 SWS/je 2 ECTS). 1 Übung zur Quellen- und Dokumentenkritik unter Nutzung fremdsprachlicher Quellen (2 SWS/8 ECTS) wahlweise 1 Übung „EDV für Historiker“, 1 Übung „Neue Medien“ 1 Übung oder Seminar „Historische Bildwissenschaften“ (2 SWS/6 ECTS) 	Kontaktzeit 120 Std.
		Selbststudium 420 Std.
Voraussetzungen	Keine	
Häufigkeit des Angebots	Wenigstens eine der drei Übungen pro Jahr, bei Bedarf mehr	
Prüfungsleistungen	<p>Vorlesungsprüfungen: jeweils 90-minütige Klausuren „Übung zur Quellen- und Dokumentenkritik“: 90-minütige Klausur Übung „EDV für Historiker“ bzw. „Neue Medien“: eine (Multimedia-)Präsentation Die Prüfungsform für das Seminar „Historische Bildwissenschaften“ wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.</p>	
Note	<p>Die Modulnote setzt sich zusammen aus: 2/18 * Note Vorlesung „Spezialhistorie“ / Epochenvorlesung 2/18 * Note Vorlesung „Spezialhistorie“ / Epochenvorlesung 8/18 * Note Übung zur Quellen- und Dokumentenkritik unter Nutzung fremdsprachlicher Quellen 6/18 * Note Übung „EDV für Historiker“, „Neue Medien“ oder „Historische Bildwissenschaften“</p>	

³ Studierende, die innerhalb des Moduls „Erweiternde Zugänge“ zwei Vorlesungen Kunstgeschichte in Verbindung mit dem Seminar „Historische Bildwissenschaften“ wählen, erhalten zugleich eine Bescheinigung des Instituts für Kunstgeschichte über ein abgeschlossenes Modul „Kunstgeschichte“. Entsprechende Regelungen sind für andere Spezialhistorien realisierbar.

Intensiv-Vertiefungsmodul (16 ECTS)

Das Intensiv-Vertiefungsmodul ist aus einem Epochenbereich zu wählen, der nicht Gegenstand des Vertiefungsmoduls Master war. Vorgeführt wird die Struktur des Moduls am Beispiel der Neueren Geschichte. Die Aussagen gelten auch für die Alte und Mittlere Geschichte (s.o.).

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	2 Vorlesungen zur Neueren Geschichte (je 2 SWS/je 2 ECTS) 1 Hauptseminar zur Neueren Geschichte bzw. 1 interdisziplinäres Seminar zur Neueren Geschichte (2 SWS/8 ECTS) 1 Oberseminar/Examenskolloquium zur Neueren Geschichte (2 SWS/4 ECTS) Statt eines Hauptseminars und eines Oberseminars kann auch ein Projektseminar (zweisemestriges Hauptseminar) belegt werden.	Kontaktzeit 120 Std.
		Selbststudium 360 Std.
Voraussetzungen	Das Intensiv-Vertiefungsmodul setzt den erfolgreichen Abschluss des „Vertiefungsmoduls Master“ und des Moduls „Erweiternde Zugänge“ voraus und wird in der Regel im 3. und 4. Semester des Masterstudienganges belegt.	
Häufigkeit des Angebots	Vorlesungen und Hauptseminare: jedes Semester; Oberseminare/Examenskolloquien: jeweils mindestens einmal pro Jahr	
Prüfungsleistungen	Vorlesungen: jeweils 90-minütige Klausuren Hausarbeiten zu den Seminaren: jeweils 25 Seiten (vgl. §§ 15 Abs. 3 und 20 Abs. 3).	
Note	Die Modulnote setzt sich zusammen aus: 2/12 * Note Vorlesung „Neuere Geschichte“ 2/12 * Note Vorlesung „Neuere Geschichte“ 8/12 * Hauptseminararbeit „Neuere Geschichte“ Nachweis des Besuchs des Examenskolloquiums	

Anlage 5**Fach "Philosophie"****Modul: Theoretische Philosophie (10 ECTS)**

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung oder Seminar (2 SWS / 4 ECTS)	Kontaktzeit 60 Std.
	Seminar (2 SWS / 6 ECTS)	Selbststudium 240 Std.
Voraussetzungen	Keine	
Häufigkeit des An- gebots	1/Jahr	
Prüfungsleistungen	Vorlesung/Seminar: Kurzessay (8 Seiten) Seminar: Hausarbeit, 20 Seiten (vgl. §§ 15 Abs. 3 und 20 Abs. 3) oder Klausur, 120 Min.	
Note	Die Modulnote ist gleich der Note der Hausarbeit bzw. Klausur	

Modul: Praktische Philosophie (10 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung oder Seminar (2 SWS / 4 ECTS)	Kontaktzeit 60 Std.
	Seminar (2 SWS / 6 ECTS)	Selbststudium 240 Std.
Voraussetzungen	Keine	
Häufigkeit des An- gebots	1/Jahr	
Prüfungsleistungen	Vorlesung/Seminar: Kurzessay (8 Seiten) Seminar: Hausarbeit, 20 Seiten (vgl. §§ 15 Abs. 3 und 20 Abs. 3) oder Klausur, 120 Min. (LN)	
Note	Die Modulnote ist gleich der Note der Hausarbeit bzw. Klausur	

Modul: Philosophie der Kulturellen Welt (10 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung oder Seminar (2 SWS / 2 ECTS)	Kontaktzeit 90 Std.
	Seminar (2 SWS / 2 ECTS) Vorlesung oder Seminar* (2 SWS / 6 ECTS)	Selbststudium 210 Std.
	* In dieser Veranstaltung muss ein LN erworben werden.	
Voraussetzungen	Keine	
Häufigkeit des An- gebots	1/Jahr	
Prüfungsleistungen	Hausarbeit, 20 Seiten (vgl. §§ 15 Abs. 3 und 20 Abs. 3) oder Klausur, 120 Min.	
Note	Die Modulnote ist gleich der Note der Hausarbeit bzw. Klausur	

Vertiefungsmodul: Theoretische Philosophie (8 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Seminar* 2 SWS / 2 oder 6 ECTS)	Kontaktzeit 60 Std.
	Seminar* (2 SWS / 2 oder 6 ECTS)	Selbststudium 180 Std.
	* In einer dieser Veranstaltungen muss ein LN erworben werden.	
Voraussetzungen	Modul „Theoretische Philosophie“	
Häufigkeit des Angebots	1/Jahr	
Prüfungsleistungen	Hausarbeit, 20 Seiten (vgl. §§ 15 Abs. 3 und 20 Abs. 3) oder Klausur (120 Min.) in einem der beiden Seminare	
Note	Die Modulnote ist gleich der Note der Hausarbeit bzw. Klausur	

Vertiefungsmodul: Praktische Philosophie (8 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Seminar* (2 SWS / 2 oder 6 ECTS)	Kontaktzeit 60 Std.
	Seminar* (2 SWS / 2 oder 6 ECTS)	Selbststudium 180
	* In einer dieser Veranstaltungen muss ein LN erworben werden.	
Voraussetzungen	Modul „Praktische Philosophie“	
Häufigkeit des Angebots	1/Jahr	
Prüfungsleistungen	Hausarbeit, 20 Seiten (vgl. §§ 15 Abs. 3 und 20 Abs. 3) oder Klausur (120 Min.) in einem der beiden Seminare	
Note	Die Modulnote ist gleich der Note der Hausarbeit bzw. Klausur	

Anlage 6**Fach "Politische Wissenschaft"****Modul 1: Politische Theorie und politikwissenschaftliche Forschung (14 ECTS)**

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung/Seminar: Politische Theorie und Ideengeschichte für Fortgeschrittene I (2 SWS / 2 oder 6 ECTS)	Kontaktzeit 90 Std.
	Vorlesung/Seminar: Politische Theorie und Ideengeschichte für Fortgeschrittene II (2 SWS / 2 oder 6 ECTS) Seminar/Kolloquium: Aktuelle Forschungsfragen der Politikwissenschaft (2 SWS / 6 ECTS)	Selbststudium 330 Std.
Voraussetzungen	Keine	
Häufigkeit des Angebots	1/Jahr	
Prüfungsleistung	1 Hausarbeit, 20 Seiten (vgl. §§ 15 Abs. 3 und 20 Abs. 3) oder Klausur (90 min) wahlweise in der Veranstaltung „Politische Theorie und Ideengeschichte I oder II“ 1 Präsentation (30 min) mit schriftlicher Ausarbeitung (5 Seiten) in der Veranstaltung „Aktuelle Forschungsfragen der Politikwissenschaft“	
Note	Die Modulnote ist gleich dem mit den ECTS-Punkten gewichteten Mittel der beiden Teilleistungen.	

Modul 2: Politische Systeme (8 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung/Seminar: Politische Systemlehre und Comparative Politics für Fortgeschrittene I (2 SWS / 2 oder 6 ECTS)	Kontaktzeit 60 Std.
	Vorlesung/Seminar: Politische Systemlehre und Comparative Politics für Fortgeschrittene II (2 SWS / 2 oder 6 ECTS)	Selbststudium 180 Std.
Voraussetzungen	Keine	
Häufigkeit des Angebots	1/Jahr	
Prüfungsleistungen	1 Hausarbeit, 20 Seiten (vgl. §§ 15 Abs. 3 und 20 Abs. 3) oder Klausur (90 min) wahlweise in der Veranstaltung „Politische Systemlehre und Comparative Politics I oder II“	
Note	Die Modulnote ist gleich der Hausarbeits-/Klausurnote.	

Modul 3: Internationale Beziehungen (8 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung/Seminar: Internationale Beziehungen für Fortgeschrittene I (2 SWS / 2 oder 6 ECTS)	Kontaktzeit 60 Std.
	Vorlesung/Seminar: Internationale Beziehungen für Fortgeschrittene II (2 SWS / 2 oder 6 ECTS)	Selbststudium 180 Std.
Voraussetzungen	Keine	
Häufigkeit des Angebots	1/Jahr	
Prüfungsleistung	1 Hausarbeit, 20 Seiten (vgl. §§ 15 Abs. 3 und 20 Abs. 3) oder Klausur (90 min) wahlweise in der Veranstaltung „Internationale Beziehungen I oder II“	
Note	Die Modulnote ist gleich der Klausur-/Hausarbeitsnote.	

Modul 4: Politisches Entscheiden in komplexen Systemen - Theoretische Grundlagen (8 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung/Seminar: Theoretische Grundlagen politischen Entscheidens I (2 SWS / 2 oder 6 ECTS)	Kontaktzeit 60 Std.
	Vorlesung/Seminar: Theoretische Grundlagen politischen Entscheidens II (2 SWS / 2 oder 6 ECTS)	Selbststudium 180 Std.
Voraussetzungen	Abschluss der Module 1, 2 und 3	
Häufigkeit des Angebots	1/Jahr	
Prüfungsleistung	1 Hausarbeit, 20 Seiten (vgl. §§ 15 Abs. 3 und 20 Abs. 3) oder Klausur (90 min) wahlweise in der Veranstaltung „Theoretische Grundlagen politischen Entscheidens I oder II“	
Note	Die Modulnote ist gleich der Klausur-/Hausarbeitsnote.	

Modul 5: Politisches Entscheiden in komplexen Systemen - Aktuelle Probleme (8 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung/Seminar: Aktuelle Probleme politischen Entscheidens I (2 SWS / 2 oder 6 ECTS)	Kontaktzeit 60 Std.
	Vorlesung/Seminar: Aktuelle Probleme politischen Entscheidens II (2 SWS / 2 oder 6 ECTS)	Selbststudium 180 Std.
Voraussetzungen	Abschluss der Module 1, 2 und 3	
Häufigkeit des Angebots	1/Jahr	
Prüfungsleistung	1 Hausarbeit, 20 Seiten (vgl. §§ 15 Abs. 3 und 20 Abs. 3) oder Klausur (90 min) wahlweise in der Veranstaltung „Aktuelle Probleme politischen Entscheidens I oder II“	
Note	Die Modulnote ist gleich der Klausur-/Hausarbeitsnote.	

Anlage 7

Fach "Soziologie"

Modul 1: Soziologische Theorien (Lehrgebiete Mikrosoziologie und Makrosoziologie); (11 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Intensivseminar oder Vorlesung: Soziologische Theorien I* (3 SWS/9 oder 2 ECTS)	Kontaktzeit 90 Std.
	Intensivseminar oder Vorlesung: Soziologische Theorien II* (3 SWS/9 oder 2 ECTS) * Aus einem der Seminare ist ein LN zu erbringen (9 ECTS), aus dem anderen ein TN (2 ECTS).	Selbststudium 240 Std.
Voraussetzungen	keine	
Häufigkeit des Angebots	1x pro Jahr	
Prüfungsleistung	1 Hausarbeit im Umfang von 15 Seiten (vgl. §§ 15 Abs. 3 und 20 Abs. 3) für einen LN, wahlweise in Teil I oder II Zusammenfassung und Präsentation von 1 bis 3 wissenschaftlichen Artikeln für einen TN, wahlweise in Teil I oder II	
Note	Die Modulnote ist gleich der Hausarbeitsnote.	

Modul 2: Forschungspraktikum (Lehrgebiet Methoden); (15 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Seminar: Soziologisches Forschungspraktikum I (3 SWS/2 ECTS)	Kontaktzeit 90 Std.
	Seminar: Soziologisches Forschungspraktikum II (3 SWS/13 ECTS)	Selbststudium 360 Std.
Voraussetzungen	keine	
Häufigkeit des Angebots	1 x pro Jahr	
Prüfungsleistung	Teil I: Zusammenfassung und Präsentation von 1 bis 3 wissenschaftlichen Artikeln (TN) Teil II: 1 Hausarbeit im Umfang von 15 Seiten(vgl. §§ 15 Abs. 3 und 20 Abs. 3) (LN)	
Note	Die Modulnote ist gleich der Hausarbeitsnote.	

Modul 3: Forschungsgebiete und Forschungsmethoden (alle Lehrgebiete); (11 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Intensivseminar oder Vorlesung: Forschungsgebiete I* (2 SWS/9 oder 2 ECTS)	Kontaktzeit 60 Std.
	Intensivseminar oder Vorlesung: Forschungsgebiete II* (2 SWS/9 oder 2 ECTS) * Aus einem der Seminare ist ein LN zu erbringen (9 ECTS), aus dem anderen ein TN (2 ECTS).	Selbststudium 270 Std.
Voraussetzungen	keine	
Häufigkeit des An- gebots	1 x pro Jahr	
Prüfungsleistung	1 Hausarbeit im Umfang von 15 Seiten (vgl. §§ 15 Abs. 3 und 20 Abs. 3) für einen LN, wahlweise in Teil I oder II Zusammenfassung und Präsentation von 1 bis 3 wissenschaftlichen Artikeln für einen TN, wahlweise in Teil I oder II	
Note	Die Modulnote ist gleich der Hausarbeitsnote.	

Modul 4: Masterkolloquium (alle Lehrgebiete) (9 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Masterkolloquium I (4 SWS/7 ECTS)	Kontaktzeit 90 Std.
	Masterkolloquium II (2 SWS/ 2 ECTS)	Selbststudium 180 Std.
Voraussetzungen	Aus M1, M2 und M3 müssen 2 Module erfolgreich abgeschlossen sein.	
Häufigkeit des An- gebots	1 x pro Jahr	
Prüfungsleistung	Teil I: 1 Hausarbeit (Proposal) im Umfang von 15 Seiten (vgl. §§ 15 Abs. 3 und 20 Abs. 3) (LN) Teil II: Zusammenfassung und Präsentation von 1 bis 3 wissenschaftlichen Artikeln (TN)	
Note	Die Modulnote ist gleich der Hausarbeitsnote.	

Anlage 8**Fach "Sprach- und Kommunikationswissenschaft"****Modul I
entweder****„Kultur- und domänenspezifische Kommunikation“ (14 ECTS)**

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung (2 SWS / 2 ECTS)	Kontaktzeit 90 Std.
	Seminar (2 SWS / 10 ECTS) Anwendungsfelder (2 SWS / 2 ECTS)	Selbststudium 330 Std.
Voraussetzungen	Keine	
Häufigkeit des Angebots	jährlich	
Prüfungsleistung	Seminar: Hausarbeit, 15-17 Seiten (vgl. §§ 15 Abs. 3 und 20 Abs. 3)	
Note	Die Modulnote ist die Note der Hausarbeit.	

oder**„Vertiefung Neurolinguistik“ (14 ECTS)**

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung (2 SWS / 2 ECTS)	Kontaktzeit 90 Std.
	Seminar (2 SWS/10 ECTS) Anwendungsfelder (2 SWS/2 ECTS)	Selbststudium 330 Std.
Voraussetzungen	Keine	
Häufigkeit des Angebots	jährlich	
Prüfungsleistung	Seminar: Hausarbeit, 15-17 Seiten (vgl. §§ 15 Abs. 3 und 20 Abs. 3)	
Note	Die Modulnote ist die Note der Hausarbeit.	

Modul II „Sprach- und Medientheorie“ (14 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung (2 SWS/2 ECTS)	Kontaktzeit 90 Std.
	Seminar (2 SWS / 10 ECTS) Kolloquium (2 SWS / 2 ECTS)	Selbststudium 330 Std.
Voraussetzungen	Keine	
Häufigkeit des Angebots	jährlich	
Prüfungsleistung	Seminar: Hausarbeit, 15-17 Seiten (vgl. §§ 15 Abs. 3 und 20 Abs. 3)	
Note	Die Modulnote ist die Note der Hausarbeit.	

Modul III „Forschungsschwerpunkte der Human- und Technikkommunikation“ (12 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Kolloquium (2 SWS/2 ECTS) Projektseminar (4 SWS/10 ECTS)	Kontaktzeit 90 Std.
		Selbststudium 330 Std.
Voraussetzungen	Erfolgreicher Besuch von Modul I und II	
Häufigkeit des Angebots	jährlich	
Prüfungsleistung	Hausarbeit im Rahmen des Projektseminars, 12-15 Seiten (vgl. §§ 15 Abs. 3 und 20 Abs. 3)	
Note	Die Modulnote ist die Note der Hausarbeit.	

Modul IV „Schreiben und Schrift“ (6 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Kolloquium (4 SWS/6 ECTS)	Kontaktzeit 60 Std.
		Selbststudium 180 Std.
Voraussetzungen	Erfolgreicher Besuch aller anderen Module des MA-Studienganges	
Häufigkeit des Angebots	jährlich	
Prüfungsleistung	Hausarbeit zum Thema der eigenen Masterarbeit oder zu einer aktuellen Forschungsfrage, 12-15 Seiten (vgl. §§ 15 Abs. 3 und 20 Abs. 3)	
Note	Die Modulnote ist die Note der Hausarbeit	